

Bescheid

I. Spruch

1. Der **Ainet Telekommunikations Netzwerk-Betriebs GmbH** (FN 169618p beim Landesgericht Leoben), Burggasse 15, 8750 Judenburg, vertreten durch MMag Ewald Lichtenberger, JUCONOMY Rechtsanwälte, Wollzeile 17, 1010 Wien, wird gemäß § 28 Abs. 2 und 3 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 7/2009, die Zulassung zur Verbreitung eines digitalen Fernsehprogramms über die terrestrische Multiplex-Plattform („MUX C“ – Mur-, Mürztal) der Stadtwerke Judenburg AG (gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 07.11.2008, KOA 4.221/08-001) für die Dauer von zehn Jahren erteilt.
2. Gemäß § 28 Abs. 4 PrTV-G wird ein regionales 24 Stunden Vollprogramm („Kanal3“) genehmigt, das aus einer aktuellen Wochensendung, dem „Sport-Magazin“, dem „Event-Scout“ und aus regionalen Standbildern besteht. Letztere werden als „Infokanal“ zwischen den übrigen Programmblöcken gesendet, welche alle zwei Stunden neu gestartet werden. Im Hintergrund des „Infokanals“ wird das Hörfunkprogramm „Antenne Steiermark“ eingespielt, während Informationen aus den Gemeinden des Verbreitungsgebietes zu sehen sind. Das Programm ist überwiegend eigen gestaltet und unverschlüsselt.
3. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 20/2009, iVm den §§ 1 und 3 Abs. 1 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die **Ainet Telekommunikations Netzwerk-Betriebs GmbH** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft der Zulassung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 05010057, BLZ 60000, zu entrichten.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 19.10.2009, bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) am 21.10.2009 eingelangt, beantragte die Ainet Telekommunikations Netzwerk-Betriebs GmbH die Erteilung einer Zulassung zur Verbreitung eines Fernsehprogramms über terrestrische Multiplex-Plattform („MUX C“ – Mur-, Mürztal) der Stadtwerke Judenburg AG. Mit Schreiben vom 26.11.2009 ergänzte die Ainet Telekommunikations Netzwerk-Betriebs GmbH den Antrag um weiteres Vorbringen.

Der Rundfunkbeirat nahm in seiner Sitzung vom 26.11.2009 zum gegenständlichen Antrag Stellung.

2. Sachverhalt

Antragstellerin

Die Ainet Telekommunikations Netzwerk-Betriebs GmbH ist eine zu FN 169618p beim Landesgericht Leoben eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Judenburg. Das Stammkapital beträgt EUR 38.000 und ist zur Gänze einbezahlt. Geschäftsführer ist Manfred Wehr. Alleinige Gesellschafterin ist die Stadtwerke Judenburg AG, deren Alleinaktionärin die Stadtgemeinde Judenburg ist. Die Aktien lauten auf Namen.

Die Stadtwerke Judenburg AG ist auf Grund des Bescheides der KommAustria vom 07.11.2008, KOA 4.221/08-001, Inhaberin einer Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform im Mur-, Mürztal.

Das beantragte Programm „Kanal3“ wird von der Ainet Telekommunikations Netzwerk-Betriebs GmbH seit mehreren Jahren in Kabelnetzen in den Bezirken Judenburg, Knittelfeld Murau und Leoben verbreitet.

Treuhandverhältnisse liegen nicht vor.

Angaben zum Programm und zu den gesetzlichen Voraussetzungen

Programm „Kanal3“

Das beantragte Programm „Kanal3“ ist ein regionales 24 Stunden Vollprogramm („Kanal3“), das aus einer aktuellen Wochensendung, dem „Sport-Magazin“, dem „Event-Scout“ und aus regionalen Standbildern besteht. Letztere werden als „Infokanal“ zwischen den übrigen Programmblöcken gesendet, welche alle zwei Stunden neu gestartet werden. Im Hintergrund des „Infokanals“ wird das Hörfunkprogramm „Antenne Steiermark“ eingespielt, während Informationen aus den Gemeinden des Verbreitungsgebietes zu sehen sind. Das Programm ist überwiegend eigen gestaltet und unverschlüsselt.

Das Programm „Kanal3“ wird seit mehreren Jahren im Kabel ausgestrahlt.

Die Antragstellerin macht umfassende Angaben zu den Programmgrundsätzen und zur Einhaltung der Erfordernisse des § 30 PrTV-G.

Fachliche, finanzielle und organisatorische Voraussetzungen

Zur Erfüllung der organisatorischen und fachlichen Voraussetzungen verweist die Antragstellerin auf die seit Jahren erfolgende Ausstrahlung desselben Programms im Kabel. Neben dem Geschäftsführer Manfred Wehr ist Prokurist Dietmar Leitner als Programmverantwortlicher im Betrieb tätig; dies gemeinsam mit Daniela Bärnthaler, welche auch für Redaktion und Moderation zuständig ist. Weiters sind Stefanie Lanz, Janine Wenzl und Alfred Taucher im Bereich Redaktion und Moderation tätig. Mario Maxl, Gerhard Klösch, Richard Pichler sind für Kamera und Schnitt zuständig, für den Verkauf Dietmar Leitner und Norbert Wastian. Das bestehende Team erstellt bereits seit Jahren die Programminhalte für die Antragstellerin und verfügt über ausreichende fachliche Qualifikation und Erfahrung. In nächster Zeit sind keine personellen Erweiterungen geplant, da die digitale Verbreitung über MUX-C im Vergleich zur Produktion des Kabelprogrammes zu keiner programmlichen Mehrarbeit führt.

Zu den finanziellen Voraussetzungen bringt die Antragstellerin vor, dass das beantragte Programm derzeit ca. 25.000 Haushalte im Kabelnetz erreicht. Durch die digitale terrestrische Ausstrahlung über den Standort KNITTELFELD (Feistritzerwald) erhöht sich die Reichweite auf 30.000 Haushalte. Durch den Betrieb des Sendestandorts MUGL wird die Reichweite nochmals erweitert werden. Der laufende Programmbetrieb wird durch Werbeeinnahmen aus der Programmveranstaltung finanziert. Betreffend die künftigen Erlöse (EUR 369.500,-- im ersten bis EUR 408.000,-- im fünften Jahr) und Kosten (EUR 352.575,-- im ersten bis EUR 309.107,-- im fünften Jahr) wurde eine detaillierte Planrechnung für die nächsten fünf Jahre vorgelegt. Unter Berücksichtigung der Abschreibungen kann im ersten Jahr ein Überschuss von EUR 1.925,-- (bis EUR 2.893,-- im fünften Jahr) erwirtschaftet werden. Das laufende monatliche Entgelt für die Verbreitung des Programmes über die MUX C-Plattform beträgt 4.150,--, wobei vorerst für den Senderstandort KNITTELFELD (Feistritzerwald) ein Drittel dieses Betrages zu leisten ist. Hinzu kommt ein einmaliger Errichtungskostenzuschuss von EUR 2.700,--. Die Ainet Telekommunikations Netzwerk-Betriebs GmbH legt weiters eine Auskunft des Kreditschutzverbandes 1870 vom 07.10.2009 vor.

Das Redaktionsstatut wurde der KommAustria vorgelegt.

Angaben zur technischen Verbreitung bzw. Vereinbarung mit dem Multiplex-Betreiber

Mit rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom 07.11.2008, KOA 4.221/08-001, wurde der Stadtwerke Judenburg AG die Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform erteilt. Die Zulassung umfasst die Versorgung des Mur-, Mürztals („MUX C“). Die Antragstellerin hat eine verbindliche Vereinbarung mit der Stadtwerke Judenburg AG vom 12.10.2009 über die Verbreitung des beantragten Programm „Kanal31“ über die terrestrische Multiplex-Plattform der Stadtwerke Judenburg AG vorgelegt.

Stellungnahme des Rundfunkbeirats

Dem Rundfunkbeirat hat sich in seiner Sitzung vom 26.11.2009 für die Erteilung der beantragten Zulassung an die Ainet Telekommunikations Netzwerk-Betriebs GmbH ausgesprochen.

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen des Antragstellers im Antrag und den vorgelegten Unterlagen.

4. Rechtliche Beurteilung

Behördenzuständigkeit

Gemäß § 66 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 7/2009, ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes, die gemäß § 1 KOG, BGBl. I Nr. 32/2001, eingerichtete Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen und erforderlichen Antragsunterlagen

Gemäß § 3 Abs. 1 PrTV-G bedarf einer Zulassung durch die KommAustria, wer terrestrisches Fernsehen oder Satellitenrundfunk (Hörfunk oder Fernsehen) veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Dies trifft auf die Antragstellerin zu.

Anträge auf Zulassung zur Verbreitung digitaler Programme über eine terrestrische Multiplex-Plattform haben gemäß § 28 Abs. 1 PrTV-G Nachweise gemäß § 4 Abs. 2 bis 4 PrTV-G sowie über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers für den Fall der Zulassung zu enthalten. Gemäß § 28 Abs. 2 PrTV-G ist die Zulassung zu erteilen, wenn der Antragsteller die in § 4 Abs. 2 und 3 PrTV-G genannten Anforderungen erfüllt.

Gemäß § 4 Abs. 2 PrTV-G hat ein Antragsteller das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß den §§ 10 und 11 PrTV-G nachzuweisen. Gemäß § 4 Abs. 3 PrTV-G haben Antragsteller weiters zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 leg. cit. glaubhaft zu machen, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllen und dass dieses den Anforderungen des § 30 Abs. 1 und 2 entsprechen wird, sofern nicht § 30 Abs. 3 zur Anwendung kommt.

Gemäß § 4 Abs. 2 PrTV-G ist daher zunächst das Vorliegen der Voraussetzungen nach §§ 10 und 11 PrTV-G zu prüfen. Die Antragstellerin ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Judenburg. Ihre Alleingesellschafterin Stadtwerke Judenburg AG hat ebenfalls ihren Sitz in Judenburg. Ihre Aktien lauten auf Namen und werden zu 100% von der Stadtgemeinde Judenburg gehalten. Den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 PrTV-G wird daher entsprochen, auch Ausschlussgründe gemäß § 10 Abs. 2 PrTV-G liegen nicht vor. Weiters liegen keine Treuhandverhältnisse vor. Darüber hinaus liegen keine nach § 11 PrTV-G untersagten Beteiligungen vor. Die Voraussetzungen der §§ 10 und 11 PrTV-G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 4 Abs. 3 PrTV-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllt. Hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen konnte die Antragstellerin glaubhaft darlegen, dass sie über kompetentes und erfahrenes Personal zur Veranstaltung von Rundfunk verfügt. Die Antragstellerin ist langjährige Kabelrundfunkveranstalterin. In finanzieller Hinsicht wurde ein plausibles Finanzkonzept sowie eine positive KSV-Auskunft vorgelegt.

Ebenso ist die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen (Programmgrundsätze) des § 30 PrTV-G gelungen.

Die erforderlichen Antragsunterlagen nach § 28 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 2 bis 4 Pr-TV G (neben den oben beurteilten Voraussetzungen betrifft dies insbesondere das Programmschema, Angaben über den Anteil von Eigenproduktionen sowie das in Aussicht genommene Redaktionsstatut) wurden vorgelegt.

Alle redaktionellen Entscheidungen, Entscheidungen über das Sendepersonal sowie über den Sendebetrieb werden in Österreich getroffen. Somit sind die Voraussetzungen nach § 3 PrTV-G erfüllt.

Das Redaktionsstatut entspricht den Vorgaben des § 49 PrTV-G.

Gemäß § 28 Abs. 1 PrTV-G hat der Antrag Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers für den Fall der Zulassung zu enthalten. Die Antragstellerin hat hierzu eine Vereinbarung mit der Stadtwerke Judenburg AG vom 12.10.2009 über die Verbreitung des beantragten Programm „Kanal31“ über die terrestrische Multiplex-Plattform der Stadtwerke Judenburg AG vorgelegt.

Die Bestimmung des § 28 Abs. 3 letzter Satz PrTV-G über die Berücksichtigung der bisherigen Ausübung der Zulassung im Falle einer neuerlichen Antragstellung ist im vorliegenden Fall nicht anzuwenden, da es sich um die erste Antragstellung nach § 28 PrTV-G handelt.

Da somit alle im PrTV-G für die Erteilung einer Zulassung zur Verbreitung digitaler Programme festgelegten Voraussetzungen vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden (Spruchpunkt 1.).

Zulassungsdauer, Programmgattung, Programmschema, Programmdauer

Gemäß § 28 Abs. 3 PrTV-G ist die Zulassung für die Dauer von zehn Jahren zu erteilen. Gemäß § 28 Abs. 4 PrTV-G sind in der Zulassung die Programmgattung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen (Spruchpunkt 2.)

Gebühren

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Zulassung nach dem Privatfernsehgesetz besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50 (Spruchpunkt 3.).

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen

hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 27. November 2009
Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter

Zustellverfügung:
Ainet Telekommunikations Netzwerk-Betriebs GmbH, z.Hd MMag Ewald Lichtenberger, JUCONOMY Rechtsanwälte, Wollzeile 17, 1010 Wien, **per Fax 01/5125010-99**